

## Schilderung meines zurückliegenden Falls aus Mandanten-Perspektive

Meine Anmerkungen, die ich an bestimmten Stellen des Hergangs einfließen lasse, wurden in roter Schriftfarbe abgefasst, um sie klar erkennbar von der reinen Darstellung des Hergangs zu unterscheiden.

Wesentliche Schritte im Verlauf des Vorgangs sind per Fettschrift markiert, €-Beträge sind gerundet dargestellt.

Wegen der häufigen Wiederholungen wird das Wort „Rechtsanwalt“ mit „RA“ abgekürzt.

### Hergang, auf das Wesentliche reduziert:

Die Aufgabe bestand darin, meinen zweifelsfrei berechtigten Anspruch auf Schmerzensgeld bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung fachmännisch geltend machen zu lassen.

Wegen Fehlens entsprechender Kenntnisse sah ich mich selbst dazu nicht in der Lage.

### Beauftragung eines Rechtsanwalts für Unfallopfer

Die gewünschte Schmerzensgeld-Ermittlung bezog sich auf den rechten Mittelfinger, der durch meinen fremdverursachten Sturz vom Fahrrad erheblich geschädigt wurde. Die erfolgte Operation war aus ärztlicher Sicht geboten. Unfallauslöser war das verkehrswidrige Verhalten eines Autofahrers.

Der Vertrag zwischen dem RA und mir als Mandanten wurde nicht schriftlich abgefasst, sondern ergab sich vielmehr aus meiner Sicht konkludent durch die Annahme meiner Beauftragung mittels der begonnenen Aktivitäten der Kanzlei im Spätsommer 2014. Dagegen war meine erteilte Vollmacht (eigenes Formblatt der Kanzlei) an den Anwalt zur Wahrnehmung der Interessen des Mandanten schriftlich abgefasst und von mir unterschrieben.

### Schreiben des beauftragten RAs an die gegnerische Haftpflichtversicherung mit dem Inhalt:

- Mitteilung eines angemessenen Vorschlags an Abfindungshöhe aufgrund vergleichender Rechtsprechung in ähnlichen, zurückliegenden Fällen. Genannt wurden ca. € 7.500
- Haushaltsführungsschaden in Höhe von ca. € 1000
- Materieller Schaden in Höhe von ca. € 250, damit in Summe **€ 8750**.

### Reaktion der gegnerischen Haftpflichtversicherung:

Bezugnehmendes Schreiben mit dem Inhalt:

- Hinweis aufgrund eingesehener Arztberichte, dass ich mich als Geschädigter erst nach einem Monat ab Unfallzeitpunkt in ärztliche Behandlung begeben hatte  
(beruhte auf eigener Fehleinschätzung der Schwere der Verletzung)
- Annahme, dass der Misserfolg der Operation auf die verzögerte Behandlung zurückzuführen sei
- Rüge des zu hoch angesetzten Schmerzensgelds gegenüber einschlägigen Tabellenwerten
- Rüge des Stundensatzes für die haushaltsspezifischen Beeinträchtigungen
- unter Verzicht auf weitere Ausführungen: Gegenvorschlag zu einer einvernehmlichen Erledigung durch Abgeltung der gesamten Sach- und Personenschäden in Höhe von ca. **€ 3000 (!)** mittels zeitgleich beigefügter, vorbereiteter Abfindungserklärung.

Das wären gerade mal ca. 35% dessen, was der RA für angemessen vorgeschlagen hatte, eine für mich recht ernüchternde Feststellung. Um zu einem besseren Abschluss zu gelangen, stand ich vor der Entscheidung, den medizinischen Nachweis zu erbringen, dass die Behandlungsverzögerung nicht die Ursache für die verbliebene Beeinträchtigung meines Mittelfingers war. Infolgedessen ergaben sich für mich gedanklich diese angedachten Maßnahmen:

- ein zunächst kostenpflichtiges, medizinisches Gutachten eines neutralen Chirurgen einzuholen, den die gegnerische Haftpflichtversicherung natürlich auch akzeptieren müsste.
- gemäß der Empfehlung des RAs rechtliche Maßnahmen gegen die Versicherung zu unternehmen, damit erheblicher und für mich nicht überblickbarer Verzug in der weiteren Abwicklung des Vorgangs
- keinerlei Erfahrungen zum Abschätzen der bestehenden Erfolgsaussichten

Ich konnte die Tragweite dieser angedachten Schritte, die mich in absolutes, juristisches Neuland führen würden, überhaupt nicht einschätzen. So entschied ich mich für die einvernehmliche Variante und veranlasste den RA zu folgendem:

### **Schreiben an Haftpflichtversicherung:**

- Feststellung, dass die als negativ dargestellten Folgen aufgrund der verzögert einsetzenden Behandlung nicht konkret begründet wurden
- Hinweis auf die bestehende Bereitschaft zur medizinischen Begutachtung der Heilbehandlung des Mandanten
- übermittelte Bereitschaft des Mandanten zur einvernehmlichen Regulierung des Vorgangs durch Erhalt einer Gesamtabfindung in Höhe von vorgeschlagenen € 5250.

Im Anschreiben des RAs zur o.g. Mitteilung erklärte mir dieser, dass im Fall einer einvernehmlichen Regulierung die RA-Gebühren nur aus der tatsächlich ausgezahlten Summe seitens der Haftpflichtversicherung erfolgen würde. Dass aber das RA-Honorar gemäß seinem erstgenannten Vorschlag von mir gefordert würde, und dass die Differenz in diesem Fall zu meinen Lasten ginge. Dieses wurde anhand einer Beispielrechnung konkretisiert.

Eine für mich verständliche Begründung für diese Vorgehensweise erfolgte nicht, und zu meinen explizit gestellten Fragen erhielt ich keine plausible Begründung, noch wurde mir dabei die bestehende Rechtsgrundlage genannt.

### **Die Reaktion der Haftpflichtversicherung erfolgte telefonisch gegenüber dem RA:**

- telefonisches Gegenangebot in Höhe von **€4200** seitens der Versicherung

### **Daraufhin verfasste der RA ein weiteres Schreiben an die Haftpflichtversicherung:**

- in diesem wurde über die weiterhin niedrige Höhe dieses zweiten Angebots gemutmaßt, nämlich, dass der Grund hierfür offenbar der stattgefundene, einmonatige Verzug in meiner ärztlichen Behandlung geschuldet sein sollte.

Welche unglückliche Formulierung in einer Schmerzensgeldverhandlung! Das kann man nämlich aus meiner Sicht als die späte Selbsterkenntnis des RAs bzw. als sein freiwilliges Eingeständnis eines Mandanten-Versäumnisses auslegen.

- weiteres Angebot des RAs zu einer einvernehmlichen Einigung der Abfindungshöhe in Höhe von **€ 4500**

Als ich die Abschrift obigen Schreibens in Händen hielt und den erstgenannten Punkt las, dachte ich mir spontan: Schon beim Abfassen der ersten Abfindungshöhe hätte der Hinweis des RAs auf den einmonatigen Behandlungsverzug kommen müssen, und natürlich einhergehend damit dessen sofortige Entkräftung.

Soviel Vorausschau und Erfahrungen im langjährigen Umgang mit gegnerischen Versicherungen und ihren professionellen Rechtsabteilungen sollte doch erwartbar sein.

Denn selbst für mich als unkundiger Laie war naheliegend, dass die gegnerische Versicherung meinen selbst veranlassten Behandlungsverzug sofort aufgreifen würde, um ihren längsten Hebel zu Abstrichen genau hier anzusetzen. Dem hätte der RA aber präventiv schon im Ansatz begegnen können.

Ein Angebot der Haftpflichtversicherung erhalten zu haben, das nur knapp 50% von dem darstellt, was der RA für angemessen hielt, zeigt mir, dass hier eine erhebliche Diskrepanz in der Forderungshöhe des RAs und deren Einschätzung durch die Versicherung vorliegen musste, was mich als Mandant sehr verwunderte. Vielmehr sollte ich bei einem Spezialanwalt doch davon ausgehen können, dass ihm Dinge wie verzögerte Wahrnehmung von Heilbehandlungen zum eigenen Nachteil des Mandanten bewusst und präsent sein sollten, finde ich.

### **Einigungssumme:**

Von mir vorgeschlagene **€ 4500** waren letztlich die Einigungssumme, auf die sich die gegnerische Haftpflichtversicherung einließ. Mehr „herauszuholen“ schien mir nicht zielführend, da ich keinerlei Erfahrungen in solcherlei „Feilschen“ habe und weil die Versicherung schon ein Angebot ignoriert hatte. Ich unterschrieb das Formblatt „Abfindungserklärung“ und verzichtete damit auf endgültig und unwiderruflich auf jegliche, zukünftige Forderungen gegenüber der Haftpflichtversicherung. Kurze Zeit später ging der o.g. Betrag auf meinem Bankkonto ein.

Mit der Rücksendung dieser Abfindungserklärung durch den RA ging der gegnerischen Versicherung die Honorarrechnung des Anwalts für seine erbrachten Aufwände zu. Diese Rechnung war auf meinen Namen ausgestellt. Der Rechnungs-Endbetrag lautete auf **€ 1850**, wovon die gegnerische Versicherung nur einen Teil übernommen haben musste, denn im Anschreiben des RAs wurde eine Restforderung an mich vereinfacht als „Differenzbetrag“ **€ 728** genannt.

Da fand ich mich nun in einer völlig anderen Situation wieder, als in meiner Vorstellung bestand: Ich hatte gerade etwas mehr als 50% von dem erhandelt, was der RA an Abfindung als angemessen vorgeschlagen hatte, sollte aber die Forderung des RAs in unveränderter Höhe, also 100%ig begleichen, wobei die Versicherung der Abfindungsvorstellung des RAs nur um ca. die Hälfte nachgekommen war.

Rechtsgrundlage dafür, dass die Versicherung nur anteilig gezahlt hatte, ist offenbar das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), §14, in dem sinngemäß zu finden ist, dass für einen „Dritten“ (gemeint ist vermutlich die gegnerische Haftpflichtversicherung) die Übernahme der geforderten Rahmengebühren des RAs nur dann verbindlich ist, wenn die „getroffene Bestimmung billig“ ist. Leider kann ich hier nur mutmaßen, denn der Wortlaut in (1), letzter Satz, ist für mich zu unkonkret, [http://www.gesetze-im-internet.de/rvg/\\_14.html](http://www.gesetze-im-internet.de/rvg/_14.html), um die eingetretene Rechtsfolge überblicken zu können.

Wie dem auch sei, das anfänglich gute und unbeschwerte Verhältnis zu meinem RA empfand ich ab nun als gestört, zumal ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht informiert worden war, wieviel die Haftpflichtversicherung tatsächlich auf die Honorarrechnung des RAs an mich konkret erstattet hatte.

Denn nach dem mir bewussten Rechtsgrundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung stellt sich mir hierzu die Frage:

Wenn etwas für die gegnerische Haftpflichtversicherung in meinem Fall offenbar „unbillig“ ist, weswegen sie der Honorarforderung des RAs nicht in voller Höhe nachkommt, warum soll ich dann die Rechnung des RAs in voller Höhe anerkennen und bezahlen? Leider gelang es mir in diesem Punkt bis zur Stunde nicht, darauf eine befriedigende Antwort zu finden.

### **Versuch der Klärung**

Ich entschloss mich, mit der gegnerischen Versicherung zu telefonieren, um dazu eine konkrete Antwort zu erhalten. Nachdem die anfängliche Reserviertheit überwunden war, im Sinne: „Ach so, Sie haben sich ´nen Anwalt genommen“, kamen wir noch etwas ins Gespräch: „Rechtsauskünfte erteilen wir nicht, und im übrigen wissen wir nicht, was Sie für einen Vertrag mit Ihrem RA haben“ (sinngemäß).

Diese Frage kann auch ich mir leider auch bis heute nicht beantworten.

Nun erläuterte mir der Versicherungsmann die beiden Posten auf meiner erhaltenen Honorarrechnung, nämlich die sog. Einigungsgebühr und die sog. Geschäftsgebühr.

Und dann meinte der Versicherungsmann völlig überraschend, dass bei der Geschäftsgebühr „mehr drin“ (sinngemäß) gewesen wäre.

### **Selbst ist der Mandant - Haftpflichtversicherung schießt nach!**

Als ich von dieser unbemerkt offenstehenden Tür hörte, bekam ich große Ohren: Wer erfüllt hier eigentlich die Aufgabe, für den Mandanten das bestmögliche herauszuholen? Die beauftragte Kanzlei, oder macht das der Mandant auch schon mal selbst? Und so einfach war das in meinem Fall:

Ich bat den Versicherungsmann am Telefon freundlich, die Geschäftsgebühr doch bitte auf den Faktor 1,5 zu erhöhen und teilte die frohe Kunde dem RA mit. Schon wenige Tage später ging der erbetene Nachschlag bei der Kanzlei ein, und ich erhielt vom RA eine Mitteilung, wonach die Haftpflichtversicherung € 72 an Honorarforderung nachgeschossen hatte.

Ungeklärt bleibt bei diesem Vorgang, wie es bei einer Arbeitsweise des RAs, laut erfolgter Eigendarstellung „**professionell und mit hohem Engagement**“, möglich gewesen sein konnte, dass ein ungenutztes Potential zur Kostenentlastung des Mandanten nicht im erwartbaren Zeitraum abgerufen wurde.

Zu diesem Zeitpunkt war aber weiterhin noch unklar, was die Rechtsgrundlage für die Honorarforderungen meines RAs an mich sein könnte. Auf diese Frage erhielt ich von der Kanzlei die wenig informative Antwort, dass ich der Kostenschuldner sei, weil durch mich die Beauftragung stattgefunden hatte.

Aber es gab in demselben Antwortschreiben noch den Hinweis auf §14 der Rechtsanwaltsvergütungsordnung.

Ich fand dieses Gesetz schnell im Netz, doch konnte ich diesem nur entnehmen, dass die Versicherung offenbar die an mich gerichtete Honorarforderung des RAs nicht in voller Höhe übernehmen müsse.

Ich kam recht bald zu der Auffassung, dass mich §14 RVG mit seinem „Juristen-Latein“ nicht wirklich weitergebracht hat. Und die Begründung des RAs: „Kostenschuldner wegen erfolgter Beauftragung zu sein“ konnte mich nicht befriedigen, denn es gibt aus meiner Sicht erkennbare Mängel in der Wahrnehmung meiner Interessen als Mandant.

Das Ende des Vorgangs ist rasch geschildert.

### **Meine Suche nach Rechtssicherheit**

Ich versuchte weiterhin die Rechtsgrundlage zu erhalten, nach der der RA mir gegenüber abgerechnet hatte. Leider bekam ich darauf wieder keine verständliche Antwort.

Vielmehr hieß es sinngemäß: Wenn Sie sich der Haftpflichtversicherung gegenüber auf einen niedrigeren Betrag einigen, statt über ein Klageverfahren den vollen Betrag durchzusetzen, gemeint war des RAs vorgeschlagene

Abfindungshöhe, träte eine Änderung der Kostenfolge ein, was für einen juristisch vorgebildeten Menschen, wie ich es sei, eine Selbstverständlichkeit sei.

Dazu sind mir spontan zwei Dinge eingefallen:

- ich wollte gern Informationen zur bestehenden Rechtsgrundlage für seine Rechnung an mich, stattdessen erhielt ich seine Einschätzung zu meiner juristischen Vorbildung, die er in meinen Augen überschätzte.
- die von mir befundene „Unbilligkeit“ seiner Honorarfestsetzung gemäß §14 der Rechtsanwaltsvergütungsordnung war für ihn wohl kein Thema, denn er teilte mir mit, dass die Anmeldung meiner Ansprüche gegenüber der gegnerischen Versicherung **professionell** durchgeführt worden wäre.

### **Angedrohte Maßnahmen**

In diesem abschließenden Schreiben zum Fall forderte mich der RA auf, den weiterhin offenen Differenzbetrag, nunmehr in reduzierter Höhe, nämlich aufgrund des erfolgten Nachschusses durch die Haftpflichtversicherung zu bezahlen, sonst sähe er sich gezwungen, Maßnahmen gegen mich einzuleiten.

Wenn dieses Schreiben des RA auch nicht wirklich informativ war, so lernte ich doch etwas neues hinzu, nämlich aus seiner erhaltenen Mitteilung, dass der Anwalt nur dann verpflichtet ist, über die konkrete Kostenfolge aufzuklären, wenn der Mandant explizit nachfragt:

**Hier liegt offenbar eine Bestimmung vor, die ein RA zu seinem eigenen Vorteil nutzen kann.**

### **Der gerichtliche Mahnbescheid ging ein**

Einige Tage später ging ein gelbes Poststück vom Gericht ein, in dessen Einzugsbereich sich die Kanzlei des RA's befindet. Ich kam der gestellten Forderung weiterhin nicht nach, sondern ließ es darauf ankommen. Infolgedessen kam es zu einer Gerichtsverhandlung am Ort des RA's Gerichtsstands mit einer geschätzten Dauer von ca. 8 Minuten. Vermutlich ist das der Grund, warum Amtsgerichte vom Volksmund scherzhaft als Drive-In-Gerichte bezeichnet werden.

Das Verfahren ging 100% zu meinen Ungunsten aus. Verständnismäßig hat es mich in meinen bestehenden Unklarheiten um keinen Deut weitergebracht. Die o.g. Restforderung des RAs von € 728 war durch des Zustandekommen weiterer Anwaltskosten auf € 813 aufgelaufen. Zum Glück konnte ich mich angesichts meiner kleinen Altersrente von € 293 monatlich mit dem Gericht auf einen Raten-Rückzahlungsplan von 11 Teilzahlungen einigen.

**Ende der Schilderung.**

### **Erklärung des Verfassers:**

Die hier in schwarzer Schrift gemachte Schilderung geschah nach bestem Wissen und Gewissen und ist von Redlichkeit getragen, den Vorgang wahrheitsgemäß und neutral darzustellen, wobei menschliche Fehler nicht auszuschließen, aber in diesem Fall unwahrscheinlich sind.

---

## **Was habe ich aus diesem Vorgang gelernt?**

- Lasse dir von jedem Geschäftspartner, mit dem du einen Vertrag eingehst, zuvor seine AGBs vorlegen!
- Bestehe in gleichen oder ähnlichen Fällen wie diesem auf einen schriftlich abgefassten Dienstleistungsvertrag, in welchen die Honorarforderungen erfolgsabhängig bzw. pauschal zum Festpreis genau festgeschrieben sind.
- Zwar ist das Bestehen von Rechtssicherheit eine Prämisse, aber du musst dich aktiv um deinen Bedarf an Informationen kümmern, sonst erhältst du vermutlich keine
- Der merkwürdige Satz des Versicherungsmanns zu Beginn meines Telefonats gibt zu der Vermutung Anlass, dass die leistungspflichtige Versicherung die vorgeschlagene Abfindungshöhe vorrangig um den Betrag an Anwaltskosten verringert hatte, bevor an mich der verbleibende Rest ausgezahlt wurde.